

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV – Stand 07.06.2021);**

**Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV Maskenpflicht**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 3 Abs. 4 Nr. 1 der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 382) geändert worden ist folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 06.06.2021 Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV (Maskenpflicht) wird aufgehoben:
2. Die Allgemeinverfügung wird am 15.06.2021 auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht und gilt am 16.06.2021 als bekannt gegeben. Sie wird damit am 16. Juni wirksam.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.aschaffenburg.de/corona](http://www.aschaffenburg.de/corona) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

**Gründe:**

I.

Auf Grund des Antrags der Fraktion der Grünen hat der Stadtrat am 14.06.2021 in seiner Sitzung mehrheitlich beschlossen die Maskenpflicht gemäß Allgemeinverfügung vom 06.06.2021 aufzuheben.

Die Stadt Aschaffenburg hatte mit Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht wie folgt angeordnet:

in der Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr (außer an Sonn- und Feiertagen) im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg auf folgenden öffentlichen Plätzen:

- Hauptbahnhof,
- Bahnhof Nord incl. Stadtteilverbindung,

- Regionaler Omnibusbahnhof (ROB),
- Südbahnhof
- Kurt-Eisner-Platz incl. Ampelanlage

und Straßen:

- Frohsinnstraße,
- Fußgängerunterführung an der City Galerie (Goldbacher Straße, Schöntal, Heinsestraße)
- Herstattstraße,
- Ludwigstraße,
- Roßmarkt,
- Sandgasse,
- Steingasse,
- Treibgasse zwischen Herstattstraße und Luitpoldstraße
- Verbindungsweg zwischen Herstattstraße und City Galerie
- Weißenburger Straße zwischen Goldbacher Straße und Frohsinnstraße

## II.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG sowie § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen ohne, dass die Erkrankten ihre tägliche Aktivität einschränken.

Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation).

Die Stadt Aschaffenburg kann als zuständige Kreisverwaltungsbehörde für zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Maskenpflicht festlegen.

Im Rahmen der Ermessensausübung hat eine Abwägung zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und der Einschränkung der Grundrechte zu erfolgen.

Bei Erlass der Verordnung vom 06.06.2021 lag die 7-Tage- Inzidenz bei 46,5 nachdem sie an den Vortagen noch über 50 lag.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell bei 21,1 bei leicht steigender Tendenz.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Stadtrates vom 14.06.2021 wird die Maskenpflicht aufgehoben.

Die übrigen Bestimmungen zur Maskenpflicht, die sich unmittelbar aus der 13. BayIfSMV ergeben werden hiervon nicht berührt.

### **Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um den Eingriff in die Grundrechte zeitnah zu beenden, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntmachung gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog und Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg und nachträglich im Main-Echo bekannt gegeben.

### **Sofortige Vollziehung**

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 15.06.2021

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister  
Stadt Aschaffenburg